

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Gerd Wartenberg (Berlin), Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Günter Graf, Dr. Ingomar Hauchler, Fritz Rudolf Körper, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Bernd Reuter, Gudrun Schaich-Walch, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Joachim Tappe, Dr. Peter Struck, Jochen Welt, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche – (. . . StrÄndG)

A. Problem

Von Polizei- und Justizbehörden wird seit längerem gefordert, geeignete Instrumente zu schaffen, um illegal erworbene Vermögenswerte von Tätern im Bereich der organisierten Kriminalität – insbesondere des organisierten Drogenhandels – und im Bereich schwerster Umweltkriminalität sofort nach Beginn des Ermittlungsverfahrens schnell und sicher „einfrieren“ zu können. Damit soll der Gefahr Rechnung getragen werden, daß sich die Straftäter dem Strafverfahren durch Absetzen ins Ausland entziehen und daß illegal erworbene Vermögenswerte transferiert und anschließend weiter für die Begehung von Straftaten verwandt werden. Gleichzeitig werden Regelungen gefordert, durch die den Tätern die wirtschaftliche Grundlage für künftige Straftaten dauerhaft entzogen werden und dem „Waschen“ von Gewinnen aus Straftaten wirksamer begegnet werden kann.

B. Lösung

Den Gerichten wird durch die Einführung einer neuen Nebenstrafe die Möglichkeit eröffnet, den Straftäter zur Zahlung eines dem Wert des Taterlöses entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen.

Darüber hinaus wird das „Waschen“ von Gewinnen aus Straftaten unter Strafe gestellt.

Abschließend ist die Ergänzung der Strafprozeßordnung vorgesehen, welche die Beschlagnahme illegal erworbener Vermögenswerte sofort nach Beginn des Ermittlungsverfahrens erlaubt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche — (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a
Abschöpfung des Taterlöses

Hat sich der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen.“

2. Nach § 257 wird eingefügt:

„§ 257 a
Geldwäsche

Wer Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, daß es aus einer rechtswidrigen Tat stammt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 443 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das im Geltungsbereich des Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, den §§ 94 oder 96 Abs. 1, den §§ 97 a oder 100, dem § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches sowie dem § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden.“

2. § 443 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur Beendigung der Vollstreckung.“

3. Nach § 459 h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 459 i

Für die Vollstreckung der Nebenstrafe Abschöpfung des Taterlöses (§ 44 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c und 459 h sinngemäß.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1991

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Hans-Joachim Hacker
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude
Ludwig Stiegler
Dieter Wiefelspütz,
Dr. Hans de With

Gerd Wartenberg (Berlin)
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Günter Graf
Dr. Ingomar Hauchler
Fritz Rudolf Körper
Uwe Lambinus
Dorle Marx
Peter Paterna
Bernd Reuter

Gudrun Schaich-Walch
Gisela Schröter
Rolf Schwanitz
Johannes Singer
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Joachim Tappe,
Dr. Peter Struck
Jochen Welt
Dr. Hans-Jochen Vogel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Der illegale Betäubungsmittelhandel wie auch Erscheinungsformen organisierter Kriminalität haben besorgniserregende Ausmaße angenommen. Dabei dürften die durch den internationalen Drogenhandel erwirtschafteten Profite eine wesentliche Ursache für die Erweiterung der organisierten Kriminalität sein. Deshalb wird kriminalpolitisch dem Instrument der Abschöpfung der Gewinne aus Straftaten national und international vermehrte Bedeutung beigemessen. Dem liegt einmal die general-präventive Erwägung zugrunde, daß sich Straftaten nicht lohnen dürfen. Entscheidend ist jedoch zum anderen die polizeiliche Erkenntnis, daß die Gewinne aus Straftaten die Investitionsbasis für die Begehung weiterer Straftaten bilden. Abschöpfung der Verbrechensgewinne bedeutet demnach zugleich Tatvorbeugung.

Das derzeit zur Abschöpfung der Verbrechensgewinne zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium der §§ 73ff. StGB (Vorschriften über Verfall und Einziehung) und des § 41 StGB (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe) hat sich als wirkungslos erwiesen. Ursächlich hierfür sind

- die Kompliziertheit der Vorschriften (z. B. sind, um den „erzielten Vermögensvorteil“ zu ermitteln, Unkosten einschließlich Bestechungsgelder und Einkommensteuer abzuziehen),
- die Überfrachtung des Ermittlungs- und Strafverfahrens mit notwendigen zivilrechtlichen Prüfungsschritten, wobei zumeist ein Ermittlungsnotstand besteht zu der Frage, wem Geld oder Ware eigentumsmäßig zuzuordnen ist,
- die Schwierigkeit, beim Täter vorgefundene Vermögensgegenstände bestimmten Straftaten zuzuordnen sowie
- das bei der Geldstrafe eingeführte Tagessatzsystem.

Diese aufgezeigten Probleme können dadurch ausgeräumt werden, daß eine neue Nebenstrafe der Abschöpfung des Taterlöses ins Strafgesetzbuch eingeführt wird. Der Entwurf schlägt deshalb einen neuen § 44a StGB vor, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter immer dann zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, wenn er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbaren Handlungen unrechtmäßig bereichert hat. Der Zusammenhang zur nachgewiesenen Straftat wird dadurch gewahrt, daß der Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen ist. Bei diesem Vorschlag handelt es sich nicht um eine Sondersanktion gegen Drogentäter; vielmehr kann mit einem neuen § 44a

StGB in der vorgeschlagenen Form gegen alle Formen der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität nachhaltiger vorgegangen werden. Damit entspricht der Entwurf dem Auftrag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 1988 an die Bundesregierung, Vorschläge zur wirksamen Abschöpfung rechtswidrig erlangter Gewinne, insbesondere von Gewinnen aus dem Handel mit Drogen und aus der Wirtschaftskriminalität, vorzulegen (Drucksache 11/2597).

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zur Einführung einer Vermögensstrafe begegnen erhebliche Bedenken; der Vorschlag ist für die Praxis nicht handhabbar, ist geeignet, den therapeutisch unerwünschten Druck auf Drogenabhängige zu vergrößern und begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit der Vermögensstrafe sollen schwere Drogendelikte – insbesondere des organisierten Drogenhandels – bekämpft werden. Für diese Delikte sieht das BtMG Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren vor. Gleichwohl soll die Vermögensstrafe schon greifen, wenn das Gericht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängen will. Darüber hinaus ist die Vermögensstrafe nur für Drogenkriminelle vorgesehen. Damit wird dieser Vorschlag dem Auftrag des Rechtsausschusses nicht gerecht; bedeutsamer ist indessen, daß auch Umwelt- und Wirtschaftsstraftäter und solche der organisierten Kriminalität aus Gewinnsucht handeln. Wenn gleichwohl die Vermögensstrafe nur für Drogenkriminelle vorgesehen ist, werden ohne Not ohnehin schon bestehende verfassungsrechtliche Bedenken vergrößert.

2. Flankierend zur Einführung einer neuen Nebenstrafe der Abschöpfung des Taterlöses sieht der Entwurf eine Verbesserung der Beschlagnahmemöglichkeiten zur Sicherstellung abzuschöpfender Vermögensgegenstände vor. Es wird vorgeschlagen, den vorhandenen § 443 StPO, der die sofortige Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten von schwersten Straftaten gegen den Staat ermöglicht, um typische Straftaten der organisierten und schwersten Umweltkriminalität zu erweitern. Damit wird dem Erfahrungssatz von Polizeiexperten Rechnung getragen, daß sich insbesondere Täter im Bereich der organisierten Kriminalität dem Strafverfahren durch Absetzen ins Ausland entziehen sowie das illegal erworbene Vermögenswerte sofort nach Beginn des Ermittlungsverfahrens transferiert und anschließend weiter für die Begehung von Straftaten verwandt werden. Mit diesem Vorschlag wird auf eine langjährig erprobte, strafprozessuale Sicherungsmaßnahme zurückgegriffen, die in ihren Voraussetzungen anknüpft an bewährte Institute wie „Erhebung der öffentlichen Klage“ oder „Erlaß des Haftbefehls“ und damit im

System des Strafprozeßrechts verbleibt. In der Literatur auftretenden Bedenken gegen die Rechtsstaatlichkeit der Vorschrift wird durch einen Änderungsvorschlag, der insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, Rechnung getragen.

Diese Regelung setzt die Strafverfolgungsbehörden in die Lage, das Vermögen oder auch nur einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten unbürokratisch, sicher und schnell mit Beschlag zu belegen. Diese Beschlagnahme wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur Beendigung des Vollstreckungsverfahrens. Der Beschuldigte verliert das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen zu verfügen. Aufgabe des vom Gericht zu berufenden Pflegers ist es, das betroffene Vermögen des Beschuldigten zu ermitteln, es sofort sicherzustellen sowie sachgerecht zu verwalten.

Das mit der Beschlagnahme erlassene Verfügungsverbot wirkt für und gegen jedermann, ohne Rücksicht auf die Gutgläubigkeit von Dritten; das Verfügungsverbot braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden.

Demgegenüber knüpft die von der Bundesregierung vorgesehene Neuregelung zur Beschlagnahme von Vermögensgegenständen an die „Annahme“ an, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen. Abgesehen davon, daß aus den oben dargelegten Gründen die Einführung der Sanktion einer Vermögensstrafe untauglich ist, wird hiermit den Justizbehörden lediglich ein stumpfes Schwert zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zur Verfügung gestellt. Ob eine Vermögensstrafe verhängt werden kann, entscheidet sich erst im Verlauf der Hauptverhandlung. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird daher die Staatsanwaltschaft von der vorgesehenen Möglichkeit, den dinglichen Arrest zu beantragen oder bei Gefahr im Verzuge anzuordnen, nicht Gebrauch machen.

3. Das geltende Strafrecht erfaßt die als „Waschen“ umschriebenen Handlungen, mit denen die Spuren der Herkunft des illegal erzielten Vermögens verwischt werden, nur äußerst unzulänglich. Derartige Tatbestände sind nur dann strafbar, wenn sie unter den Tatbestand der Hehlerei oder der Begünstigung fallen. Der Entwurf sieht daher einen eigenständigen Straftatbestand vor, der „das Waschen“ von Gewinnen aus Straftaten unter Strafe stellt. So ist vorgesehen, in das Strafgesetzbuch einen neuen § 257 a einzufügen, der eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für den Täter vorsieht, der Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, daß es aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Dabei ist die Einführung dieses Straftatbestandes vordringlich. In den USA, Großbritannien, Italien und Frankreich sind entsprechende Vorschriften bereits in Kraft; auch die Schweiz wird in nächster Zukunft die „Wäsche“ von illegal erworbenem Geld unter Strafe stellen. Steht jedoch der Schweizer Geldmarkt für derartige Zwecke nicht mehr zur Verfügung, ist zu ver-

gegenwärtigen, daß entsprechende Transaktionen in die Bundesrepublik Deutschland verlagert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In dem Abschnitt Nebenstrafe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird ein neuer § 44 a eingefügt, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen, sofern er sich durch die Begehung einer oder mehrerer strafbaren Handlungen unrechtmäßig bereichert hat. Der Vorschlag verfolgt das sogenannte Brutto-Prinzip; im Gegensatz zu den §§ 73 ff. StGB sind Abzugsposten wie Unkosten, Bestechungsgelder, Steuern sowie sonstige getroffene Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig. Dazu wird das durch § 40 StGB geforderte Tagessatzsystem für diese Nebenstrafe suspendiert.

Durch die Formulierung ist diese neue Sanktion nicht auf den Anwendungsbereich des Betäubungsmittelstrafrechts beschränkt. Der Zusammenhang zur nachgewiesenen Straftat ist dadurch gewahrt, daß der Täter zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Hiernach wird unter Strafe gestellt, wer Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, daß es aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Der vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe orientiert sich an den vergleichbaren Vorschriften der Begünstigung oder Hehlerei und trägt dem Umstand Rechnung, daß auch fahrlässiges Verhalten unter Strafe gestellt wird.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1

Der Straftatenkatalog des § 443 StPO wird um schwerste Delikte der organisierten Kriminalität sowie der Umweltkriminalität erweitert; insbesondere wird § 30 Abs. 1 BtMG eingefügt, der die als Verbrechen eingestuften Straftaten insbesondere der organisierten Drogenkriminalität enthält.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2

Durch die Neufassung des § 443 Abs. 1 Satz 3 StPO wird sichergestellt, daß die Beschlagnahme auch über den Zeitpunkt der Rechtskraft eines Urteils hinaus Bestand hat bis zur Beendigung der Vollstreckung. Damit kann unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils im Falle einer Verurteilung zu der Nebenstrafe Abschöpfung des Taterlöses auf das beschlagnahmte Vermögen Zugriff genommen werden.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3

Durch § 459i StPO wird die Nebenstrafe Abschöpfung des Taterlöses (§ 44 a des Strafgesetzbuches) vollstreckungsrechtlich weitestgehend der Geldstrafe gleichgesetzt. Insbesondere findet auf sie die grundlegende Vorschrift des § 459 StPO Anwendung.

